

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

25.2.1760 (No. 9)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914732](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914732)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 25. Februarii 1760.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat der Herr Canzelley-Rath und Amtsvoigt Greiff, sein zu Burhave belegenes Wohnhaus, nebst Speicher und Garten, an Friederich Ferdinand Claussen, verkauft. Den 14. April a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
2. Es hat Johann Hinrich Ostmann, seinen ausser dem Eversten Thore, im sogenannten Scheers Thier-Garten belegenen halben Dorf-Mohr, an Berend Meyer jun. und Mangels Würdemann, verkauft. Die Angabe ist den 24. Martii a. c. bey dem hiesigen Landgericht.
3. Es ist weyl. Johann Hinrich Peggler's Wittve gesonnen, ihres in Nothenkirchen belegenes Haus und Werff, den 10. April a. c. in Johann Hinrich Brockmanns Wirtshause daselbst, zu Befriedigung der Creditoren, öffentlich an den meistbietenden verkauffen zu lassen. Am 24. Martii a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
4. Es hat weyl. Albert Rohkohls Wittve, die von ihrem ersten Ehemann weyl. Gerd Folckens herrührende und derselben gerichtlich adjudicirte Rötters Stelle, in der Alse, Nothenkircher Voigtey belegen, an Paul Lampe verkauft. Die Angabe ist den 14. April a. c. bey dem Develg. Landgericht.
5. Es hat Anthon Günther Hillie, zu Grifede, eine zwischen Harmen Frölse und Gerd Hobcken Wischen belegene Wische, Rehagen genannt, an Ostmann Tapcken verkauft. Den 24. Martii a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
6. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Behuf hiesiger Herrschaftlichen Damm-Mühle eine neue Welle, imgleichen verschiede

nes ander Holz an den wenigstfordernden ausgedungen werden soll, wo zu Terminus auf den 28. dieses, als Donnerstags nach dem Sonntage Invocavit angesetzt worden, können demnach diejenigen, welche Lust und Belieben haben, die Lieferung sothanen Holzes anzunehmen, am obbesagten Tage Vormittags in hiesiger Königl. Cammer sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen fordern.

Oldenburg den 16. Febr. 1760.

J. G. von Zendorff.

7. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Herr Reichshofrath von Brink gesonnen sey, mit oberlicher Erlaubniß, am 17. Merz a c und folgenden Tagen zu Neuhavendorff auf seinem Guthe, einiges Hornvieh, Zug-Pferde, Acker- und Hausgeräth, wie auch einige Früchte, öffentlich an den Meistbietenden verganten zu lassen.

II. Bremer Geld-Cours.

Gute $\frac{2}{7}$ Stücke sind besser als Gold $16\frac{1}{2}$ procent Louisbl. und alte 6 gr. St. 4 proc. Gold ist besser, als neue $\frac{1}{7}$ a $1\frac{1}{4}$ St 38 $\frac{1}{2}$ proc. als klein Geld 30 proc.

III. Bremer Getreide-Preise.

Weizen, Ostfriescher	= 115 = 140	Gersten Ostfriesisch, Winterg.	= 45 = 48 Rthl.
Wurster	= 92 = 108	" Sommer	= 44 = 46
Ostfriesisch.	= 72 = 78	Haber weißer	= 37 = 39
Rocken Sandrocken	= 68 = 72	schwarz, u. bunter	= 35 = 36
Ostfriesisch.	= 62 = 64	Bohnen Wurster	= 52 = 58
Erbsen	= 70 = 80	Ostfriesisch.	= 50 = 54

IV. Privatsachen.

1. Weyl. Peter Cornelius Kinder Vormünder wollen mit gerichtlicher Erlaubniß am 8. Merz h. a. durch den Herrn Berganter Erdmann verkauffen lassen, 30 milchende mehrentheils durchgeseuchte Kühe, 1 zweijährigen Bullen, 16 Rinder, einige Milchkalber; sodann 2 Pferde 1 Hengstfüllen, Schaaf, Gänse u. Schweine; wie auch allerhand Haus- und Ackergeräth, worunter einige kupferne Milchkeffels, auch Silber, Linnen u. Zinnen Zeug, nicht minder 2 beschlagene Wagens. Die Liebhabere wollen sich beliebigst, in weyl Peter Cornelius Behausung zum Ahnenteich, einfinden und nach Gefallen kauffen.
2. Franz Chorenge in Rothentkirchen läset hiedurch bekannt machen, daß er aus der Hand verkauffen will 8 Stücke durchgeseuchte milchende Kühe und Queenen, und kann, wenn es verlanget wird, bis Mantag 1761 mit der Bezahlung Zeit gegeben werden, oder er will auch wohl güste Kühe oder Queenen im Vertausch wieder annehmen, oder auch, wenn sich Liebhaber finden, können die Kühe gegen Erlegung eines billigen Milchgeldes von Mantag 1760 bis 1761 in die Milch gethan werden. Die Liebhaber dazu wollen sich mit dem ersten einfinden.

3. Weyf. Nicolaus Greiffenkerls Wittwe, läffet hiemit bekannt machen, daß sie, mittelst gerichtl. Erlaubniß, gesonnen, den 13. Merz h. a. in ihrer Behausung zu Zfens, öffentlich durch den Herrn Berganter Erdmann verkaufen zu lassen: 19 milchende Kühe, worunter 16 durchgeseuchte, 2 Bullen, 8 Kuhrinder, 4 Pferde, wovon 2 trüchtig, Schaaf und Schweine, 12 kupferne Milchfessels, einen Medicin-Kasten mit Medicin und allerhand Haus- und Acker-Geräth; Die Liebhaber werden ersuchet, am besagten Tage und Orte sich einzufinden.
4. Jürgen von Häven Erben zu Hollwarden wollen am 11. Merz a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkaufen lassen: 11 St. größtentheils durchgeseuchte Kühe, 1 dreijährigen Bull-Ochsen, 3 Kuhrinder, 1 Ochsenrind, 4 Pferde, wovon 2 trüchtig, 1 Mutterfüllen, einige Schaaf und Schweine; sodann allerhand Haus- und Ackergeräth; Die Liebhaber wollen sich geneigt einfinden.
5. Der Herr General von Montargues ist willens, sein auf der langen Strasse belegen s Haus, worinn 7 Zimmer, davon 5 mit Tapeten behangen, ein guter gewölbter Keller, ein guter Brunn, ein räumlicher Boden, vorn ein grosser Platz, hinter dem Hause eine gute Küche, eine bequeme Treppe, und andere Commoditäten mehr befindlich sind, zu verkaufen oder zu verheuren. Der Käufer kan allenfalls den halben Kaufschilling nach Belieben zu 4 proc. darin stehen lassen. Das Haus kan nechstkünftigen Ostern angetreten werden.
6. Die p. t. Burhaver Kirchjuraten lassen hiedurch öffentlich bekant machen, daß sie ihre Register von Kirchen- und Grabstellen fordersamst verordnungsmäßig einrichten und fertig machen wollen. Wann nun versch edene sowol Einheimische im Kirchspiel, als auch Auswärtige, die oberliche verordnete Umschreibung verabsäumet, also daß man daher von vielen Kirchenstellen und Begräbnissen insonderheit aber auch von einigen Begräbnis-Kellern in der Kirche und stehenden Leichensteinen auf dem Kirchhofe nicht weiß, wer jeko eigentlich die Possessores sind: So haben die Benkommende sich fordersamst bey dem Kirchjurat, T. Sibtsen insonderheit aber auf den 5. Martii h. a. mit erforderlichen Documenten in Uffo von Eßen Wirtshause, zu Burhave, einzufinden und die Umschreibungen zu besorgen; wiedrigensfalls aber zu gewärtigen, daß solche Stellen und Begräbnisse, der Kirche zum Besten, auf dem 10ten Merz in ermeldtem Wirtshause, an den Meistbietenden verkauft werden.
7. Hinrich Götz zur Morsee ist gesonnen unter erhaltener gerichtl. Erlaubnis am 7. Merz in seinem Wohnhause öffentlich durch den Herrn Berganter

- verkauffen zu lassen: 32 Stücke milchende Kühe, wovon 24 St. durchgeseuchet, 1 zweijährigen Bullen, 6 Kuhrinder, 6 kupferne Milchfessels, auch allerhand Hausgerath; Die Liebhabere werden ersuchet, am benannten Tage und Orte sich einzufinden und zu kauffen.
8. Die Kirchjuraten zum Grossenmeer haben 90 Rthl. Canzel, 31 Rthl. 18 gr. Kirchen, 50 Rthl. Küster, und 28 Rthl. 54 gr. Armen-Capitalien, in allem 200 Rthl. und zwar mit oberlicher Erlaubniß, für 5 procent, entweder, in der ganzen Summa oder in kleineru Portionen gegen hinlängliche Sicherheit zinsbar zu belegen
9. Es haben weyl. Organist Klattenhoff Kinder Vormünder, von ihrer Pupillen Gelder, auf künftigen Ostern, 190 Rthl. Capital, in Couranter Münze, zinsbar zu belegen. Wer solches aufzunehmen benöthiget kan sich bey dem Buchhabenden Vormund Hinrich Siassen, in Holzwarden melden; und können gegen hinlänglicher Sicherheit auch allenfalls so gleich in Empfang genommen werden,
10. Der p. t. Kirchjurat zu Blexen, Bohlcke Ruhe, hat 200 Rthl. in gangbarem Gelde auf Zinse zu belegen; wer solches in einer Summe oder auch kleinern Pösten verlanget, kan es sogleich in Empfang nehmen.
11. In der Bergantung, welche die Frau Wittwe Tittler am 5. Martii halten lassen wird, sind einige Mannes- und Frauenkleider, 2 Bettstellen mit Gardinen, einiges Bettwerk, 1 Kleider-Schrank, einige Coffres, eine gute Taschen-Uhr, viele medicinische Gläser mit geschliffenen gläsernen Stöpfeln, einige Kolben und Retorten, ein paar Spiegel, eine zinnerne Clystir-Sprütze, ein mehinger Mörser und einiges ander Hausgeräthe.
12. Dode Hajen zum Everdick, hat von seiner Pupillen Gelder 390 Rthl. zinsbar zu belegen; wer solches verlanget, kan solches sogleich gegen hinlänglicher Sicherheit in Empfang nehmen; auch hat derselbe 24 Rthl. Schul-Capitalien zinsbar zu belegen, und kan solches gleich ausgezahlt werden.
13. Dierk Meyer, Kirchjurat zu Esenshamm, hat ein Canzelcapital zu 6 procent auszuthun, welches gegen Anweisung gehöriger Sicherheit den 5. May in Empfang genommen werden kan.
4. Weyl. Hercke Veters Wittve zum Voitwarder Groden Holzwarder Vogten, will mit oberlicher Erlaubniß durch den Herrn Berganter verkauffen lassen; allerhand Mobilien, und Proventien, worunter 23 Stück milchende durchgeseuchte Kühe, 11 tiefige Quenen 9 zwey- und dreijährige Ochsen 15 Rinder, einige Pferde, und Füllens, sodann allerhand Haus und Ackergerath. Die Liebhaber wollen sich am 4. Martii h. a. geneigt einfinden, bieten, und kaufen.
15. Gerd Schone zu Groswürden bey Eckwarden will mit gerichtlicher Erlaubnis öffentlich an den meistbietenden verkauffen lassen, 10 Stück theils durchgeseuchte Kühe, 8 St. 2jährige Ochsen, 8 Kuhrinder, 1 Rin-Bullen, 2 Pferde, und allerhand Hausgerath. Die Liebhabere wollen sich an 3. Merz in Gerd Schones Behausung geneigt einfinden.

Beylage zu Num. 9.

I. Beschluß der Verordnung wegen der Eyde.

16. Damit aber der heilsame Endzweck, den Wir Uns bey dieser Verordnung vorgesezt haben, so viel immer möglich, ohne Zwang und Strafe, mithin zugleich desto vollkommener erreicht werde, so wollen und befehlen Wir annoch, daß der vorherstehende 1te 2tes 3te und 5te S. in allen Kirchen, Unserer Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst jährlich am Vormittage des 2ten Weihnachts-Feyertages, wie auch in den Städten und wo sonst am Oster-Montage mehr als einmal geprediget wird, am Nachmittage des zwennten Oster-Feyertages nach der Predigt von den Kanzeln verlesen, diese auch, an Statt des bisher gewöhnlichen evangelischen und epistolischen Textes, über eine jedesmal von unserm p. t. General-Superintendenten vorzuschreibende Schrift-Stelle, welche von Eyden, oder von der Pflicht, die Wahrheit zu reden, handelt, gehalten, und daraus Anlaß genommen werden solle, die Zuhörer auf die Verbindlichkeit zur Wahrhaftigkeit überhaupt, bey allen, insonderheit gerichtlichen und oberlich erfordernten Aussagen, Nachrichten, Zeugnissen und Versicherungen, wenn auch dieselbe mit keinem Eyde bekräftiget würden, auf die höhere Verpflichtung zu dieser Tugend, die aus dem Eyde entspringet und auf die erschreckliche Versündigung gegen Gott, gegen die Obrigkeit und gegen die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt durch falsche und leichtsinnige Eyde, zu führen, und ihnen die Heiligkeit, Wahrhaftigkeit und Allgegenwart Gottes, nebst seinen unaussbleiblichen Gerichten wider die Meyneydigen, und zugleich die schwere, kaum zu hoffende Busse derselben, auf das lebhafteste vorzustellen. So sollen auch die Prediger, Catecheten und Schul-Diener bey allen Gelegenheiten die Würde und Heiligkeit der Eyde, und den Ungrund des gemeinen Wahns, als wenn bey einer unbeendigten Aussage oder Bescheinigung die Hintansetzung der Wahrheit eben keine Sünde wäre, Alten und Jungen mit besondern Eifer, und auf eine Art, die vornemlich in den noch zarten Gemüthern der Jugend einen dauerhaften Eindruck zu lassen fähig ist, einzuschärfen suchen.

Wornach ein jeder, den es angehet, sich gebührend zu achten hat. Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und vorgedrucktten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichem Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 1ten December 1758.

FRIDERICH R.

(L. S.)
R.

J. H. F. V. v. BERNSTORFF.



Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark Norwegen re. zur Regierung
in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthal-
ter, Canzelley Director, Råthe und Assessores.

Zun Kund hiemit: Demnach seit einiger Zeit von fremden und einheimischen
Juden, auch andern gewinnfächtigen Leuten die kleine Scheide-Münze ge-
gen andere geringhaltige Münze häufig eingewechselt und aufferhalb Landes ge-
bracht, und dadurch im täglichen Handel und Wandel vielerley Inconveni-
enzen verursacht worden. So haben Wir, um diesem Unwesen Ziel und Maasse
zu setzen hiemittelt zu verordnen vor nöthig erachtet: daß hinführo sich niemand
unterstehen solle, kleine Münze bis 6 gr. Stücke inclusive einzuwechseln und aus-
serhalb Landes zu bringen oder zu versenden. Inmassen denn die Contravenien-
ten mit unausbleiblicher schwerer Leibes-Strafe, die fremden Juden aber mit
Staub-Besem Strafe beleet, und überdem das diesem zuwider aus dem Lan-
de gebrachte kleine Geld confisciret werden soll.

Wornach sich männiglich gebührend zu achten, und vor Schaden zu hü-
ten, auch die Magistrate und Beamte gebührend darüber zu halten haben, daß
diesem geleet werde. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-
Canzelley verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria d. 29. Jan. 1760.

(L. S.)
R.

Verzeichniß der in beyden Graffschaften Gebohrnen und Verstorbenen vom Jahre 1760. 1759.

Oldenburg.	Delmenhorst.	Rastede.	Leshamm.
geb. Knäbl. 111	geb. Knäbl. 28	geb. Knäbl. 41	geb. Knäbl. 14
Mägd. 10	Mägd. 28	Mägd. 33	Mägd. 16
216	56	74	30
Derer Getraue-	gestorb.	gest.	gestorben:
ten 62 Paar.	unter 5 Jahren 12	unter 5 Jahren 19	unter 5 Jahren 17
gestorben.	# 10 # 2	# 10 # 3	# 10 # 6
Männersp. 7	# 20 # 4	# 20 # 2	# 20 # 3
Frauenspers. 56	# 30 # 2	# 30 # 4	# 30 # 1
Unverehlichten	# 40 # 3	# 40 # 5	# 40 # 3
und Kinder. 82	# 50 # 3	über 50 # 3	über 50 # 3
209	über 50 # 6	# 60 # 4	# 60 # 2
Derer Commu-	# 60 # 7	# 70 # 4	# 70 # 3
nicanten 89 34	# 70 # 9	# 80 # 3	# 80 # 1
worunter 161 so	# 80 # 2	47	39
zum erstenmal com-	56		
municiret haben.	Copulirt 19 Paar.		Copulirt 5 Paar.

Stollham.		Lefwarden.		Bockhorn.		Lafleth.	
geb. Knäbl.	22	geb. Knäbl.	18	geb. Knäbl.	41	geb. Knäbl.	33
geb. Mägd.	15	geb. Mägd.	18	geb. Mägd.	47	geb. Mägd.	27
	37		36		88		60
gestorb.		gestorb.		gestorb.		gestorb.	
unter 5 Jahren	27	unter 5 Jahren	14	unter 10 Jahr.	18	unter 5 Jahren	35
" 10	2	" 10	2	" 20	4	" 10	9
" 20	2	" 20	5	" 30	3	" 20	5
" 30	4	" 30	9	" 40	4	" 30	7
" 40	2	" 40	3	" 50	3	" 40	4
" 50	5	" 50	5	über 50	6	" 50	9
über 50	3	über 50	7	" 60	3	" 60	8
" 60	3	" 60	2	" 70	9	" 70	7
" 70	1	" 70	1	" 80	3	" 80	6
	49		48		53		90
Copulirt 12 Paar.		Copulirt 15 Paar		Copulirt 24 Paar		Copulirt 16 Paar	
		Confirmirt 16				Confirmirt 42	

Langwarden.		Oldenbrock.		Strückhausen.		Zude.	
geb. Knäbl.	23	geb. Knäbl.	13	geb. Knäbl.	42	geb. Knäbl.	35
geb. Mägd.	24	geb. Mägd.	19	geb. Mägd.	49	geb. Mägd.	31
	47		32		91		66
gestorb.		gestorb.		gestorb.		worunter 1 todtgeb.	
unter 5 Jahren	34	unter 10 Jahren	7	unter 5 Jahren	21	2 Paar Zwillinge	
" 10	6	" 20	3	" 10	1	gestorb.	
" 20	4	" 30	3	" 20	2	unter 5 Jahren	16
" 30	2	" 40	0	" 30	4	" 10	4
" 40	6	" 50	2	" 40	4	" 20	1
" 50	8	über 50	3	" 50	2	" 30	2
über 50	4	" 60	3	über 50	7	" 40	4
" 60	2	" 70	3	" 60	7	" 50	2
	66		24	" 70	6	über 50	1
Copulirt 20 Paar.		worunter 2 todtgeb.		" 90	1	" 60	1
		Copulirt 8 Paar.			55	" 70	3
				Copulirt 22 Paar.		" 80	4
				Confirmirt 53			38
						Copulirt 18 Paar.	
						Confirmirt 26	

Zetel.		Tossens.		Zatten.		Abbehausen.	
geb. Knábl.	geb. Mägd.	geb. Knábl.	geb. Mägd.	geb. Knábl.	geb. Mägd.	geb. Knábl.	geb. Mägd.
51	28	7	7	19	21	22	26
gestorb.	79		14	gestorb.			48
unter 5 Jahren	18	gestorb		unter 5 Jahren	5	gestorb.	
10	3	unter 5 Jahren	8	20	1	unter 5 Jahren	18
20	4	10	3	30	2	10	7
30	5	40	3	40	4	20	6
40	1	50	1	50	1	30	11
50	7	60	3	über 50	5	40	6
über 50	7		18	60	5	50	6
60	7	Copulirt 9 Paar.		70	2	über 50	6
70	8			80	1	60	2
80	3					70	2
90	1					80	1
	64				26		

Schönemohr.		Athens.		Jade.		Zwischenahn.	
geb. Knábl.	geb. Mägdlein	geb. Knábl.	geb. Mägd.	geb. Knábl.	geb. Mägd.	geb. Knábl.	geb. Mägd.
12	3	10	12	30	36	27	25
	15		22	gest.	66		52
gestorb.		gestorb.		unter 10 Jahren	21	gestorb.	
unter 5 Jahren	5	unter 5 Jahren	15	20	4	unter 10 Jahren	11
10	2	10	1	30	6	20	3
30	1	20	4	40	6	30	3
40	1	30	6	50	4	40	1
über 50	1	40	3	über 50	6	50	2
60	2	50	1	60	3	über 50	1
70	2	über 50	8	70	1	60	4
80	1	60	3			70	2
	15	70	1		51	80	4
Copulirt 7 Paar.			42				
							31
						Copulirt 19 Paar.	

Bardewisch.		gestorb.		über 50	
geb. Knábl.	geb. Mägd.	unter 10 Jahr			
7	6	11		1	1
		30	1	60	1
		40	2	70	2
		50	1		
	13				19
				Copulirt 7 Paar.	